

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a "Altstadt Winterberg - Bereich Untere Pforte" der Stadt Winterberg in Winterberg

Der Rat der Stadt Winterberg hat beschlossen, den B-Plan Nr. 16 a "Altstadt Winterberg - Bereich 'Untere Pforte'" in einem Teilbereich zu ändern. Durch die Änderung soll die Verkehrsfläche, die der B-Plan zwischen Post- und Hagenstraße auf dem sog. Grundstück von der Helm als Entlastungsstraße festgesetzt hat, eine Querschnittserweiterung erhalten. Eine Querschnittserweiterung ist in den Kurvenbereichen vorgesehen. Sie wird erforderlich, weil diese Straße in Zukunft sämtlichen innerstädtischen Verkehr zwischen Hagenstraße einerseits und Post- und Nuhnstraße andererseits aufnehmen soll. Für dieses Verkehrsaufkommen muß der Straßenabschnitt leistungsfähig hergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit wird erhöht, wenn alle Fahrzeuge diesen Bereich mit annähernd gleicher Geschwindigkeit durchfahren können. Bei der bisher im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsfläche müßten längere Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit in den Kurven ihre Geschwindigkeit drosseln.

Durch die vorgesehene Aufweitung der Fahrbahn im Kurvenbereich auf der Hagenstraße kann ein Gehweg wegen des vorhandenen Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 34 (Haus-Nr. 9 Hagenstraße) nicht mehr ausreichend ausgewiesen werden. Es wird daher südlich dieses Hausgrundstückes eine entsprechende Gehwegfläche neu festgesetzt.

Der rechtskräftige B-Plan setzt für die "Franziskusstraße" eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von insgesamt 9 m fest (5,0 m breite Fahrbahn und beidseitige Gehweganlage von jeweils 2,0 m Breite). Der nördliche Gehweg liegt in voller Breite auf einer Länge von ca. 90 m auf privatem Grund und Boden. Im Rahmen der Durchführung des angeordneten Umlegungsverfahrens hat der Grundstückseigentümer eine Veräußerung der für die Gehweganlage notwendigen Grundstücksfläche verneint. Als Begründung wird angeführt, daß vor Rechtskraft des B-Planes Nr. 16 a "Untere Pforte" der Grundstückseigentümer einen positiven Bauvorbescheid erhalten hat, wonach auf dieser Teilfläche - entlang der "Franziskusstraße" - für die bauliche Nutzung des Grundstückes notwendige Stellplätze entstehen können. Da diese Fläche für eine öffentliche Nutzung (Gehweganlage) nicht zur Verfügung steht, soll im Rahmen des Verfahrens zur 1. B-Planänderung der geplante Querschnitt der "Franziskusstraße" von 9,0 m auf 7,0 m reduziert werden. Die noch verbleibende öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 7,0 m ist im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung dieser innerstädtischen Straße bei entsprechender Gestaltung (z. B. Mischverkehrsfläche) völlig ausreichend. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß östlich des Geschäftshausgrundstückes ein bereits ausgebauter Fußweg zwischen der "Franziskusstraße" zur "Hagenstraße" besteht und dieser seine Funktion als "Schulweg" erfüllt. Im Änderungsplanentwurf ist die Verkehrsfläche der "Franziskusstraße" ohne Ausbaudetail nur als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Gestaltung des Straßenraumes (z. B. Fahrbahnbreite, Gehwegenanlagen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen oder Mischflächen usw.) wird vom Rat der Stadt als Straßenbaulastträger im Rahmen der Merkmale einer endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Winterberg in der jeweils gültigen Fassung - ggfls. durch Abweichungssatzung -) festgelegt.

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist im Südwesten des Änderungsplangebietes im Einmündungsbereich der "Franziskus- und der Kapellenstraße" zur Poststraße (Hauptverkehrsstraße) ein "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" neu festgesetzt.

Das Änderungsplangebiet liegt im Zentrum der Kernstadt Winterberg, es ist bereits bebaut, die PKW-Stellplätze sind angelegt (genutzt) und die im Änderungs-Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen sind vorhanden. Durch diese Planänderung sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, daher erscheint eine Ausgleichsberechnung nicht erforderlich - § 8 a BNatSchG -. Der Planungsanlaß geht nach Abwägung den Belangen von Natur und Landschaft im Range vor. Die B-Planänderung dient vorrangig der planungsrechtlichen Absicherung der Substanz im MK-Gebiet der Kernstadt.

Die erforderliche 1. B-Planänderung wird in einem förmlichen Verfahren - ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung - nach § 3 (2) BauGB durchgeführt (förmliches Offenlegungsverfahren). Während der öffentlichen Auslegung des B-Planänderungsentwurfes wird für alle Bürger die Möglichkeit eingeräumt, in der monatlichen Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Winterberg im September 1994